



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B20.346/0002-I 7/2010

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtstraße 2b  
1030 Wien

Adresse  
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Georg Jelinek  
\*Durchwahl:                      2293

**Betrifft:** Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 1989, das Zahlungsdienstegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Glückspielgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden.

Zu BMF-040402/0003-III/5/2010

Mit Beziehung auf Ihr Schreiben vom 8.3.2010 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 1989, das Zahlungsdienstegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Glückspielgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

## **1. Allgemeines**

1.1. Das Bundesministerium für Justiz weist im Rahmen seiner Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf darauf hin, dass unabhängig von den einzelnen Empfehlungen der FATF die besondere Bedeutung des **Bankgeheimnisses** in Österreich zumindest in atmosphärischer Hinsicht Auswirkungen auf die FATF-Prüfung hatte. Das Bankgeheimnis war aber auch der Hintergrund für die Bewertung von zumindest 6 Empfehlungen als lediglich „partly compliant“ (PC), nämlich R. 3, R. 4, R. 28, R. 36, R. 38 und SR V. Ungeachtet der aufgrund der Empfehlungen der FATF jedenfalls durchzuführenden legislativen und anderen Reformen erschiene

eine grundlegende Änderung des § 38 BWG wünschenswert, um der FATF mit größter Deutlichkeit die Entschlossenheit zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu demonstrieren.

1.2. Zu den vorgesehenen Verwaltungsstrafbestimmungen sollten grundsätzliche Überlegungen darüber angestellt werden, ob die Verhängung von **Sanktionen gegen** natürliche Personen ausreicht, um die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 40ff BWG sicherzustellen, oder ob nicht – wie es im gerichtlichen Strafrecht nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) möglich ist – auch Sanktionsmöglichkeiten gegen betroffene Kreditinstitute und andere **Rechtsträger** notwendig wären. In diesem Zusammenhang ist auf die Möglichkeit der Bestrafung juristischer Personen nach § 126 EisenbahnG und § 28 EmmissionszertifikatsG hinzuweisen.

1.3. Nicht angesprochen wird in dem vorgelegten Entwurf die von der FATF bemängelte fehlende **Analysefähigkeit der Geldwäschemeldestelle**. Da es sich laut dem Prüfbericht um ein vor einem Ermittlungsverfahren nach der StPO anzusiedelndes Verfahren handeln soll, wäre dieses Verfahren im BWG zu regeln.

1.4. Grundsätzlich wäre auch anzumerken, dass die **Lesbarkeit und Verständlichkeit** der Bestimmungen des § 41 BWG und des § 98f VAG an ihre Grenzen gerückt ist und wohl eine durchgehende Neuformulierung am Platz wäre (so sind etwa die letzten Sätze des § 41 Abs. 1 BWG typische Sorgfalts- und keine Meldepflichten, gleiches gilt für Abs. 4).

## **2. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs**

### ***Zu Art. 1 (BWG):***

#### **Zu § 40a:**

Im Einleitungssatz des § 40a Abs. 1 erschiene der Ausdruck „weniger weitgehende Maßnahmen“ treffender als die gewählte Formulierung „geringere Maßnahmen“.

In § 40a Abs. 1 Z 1 hat das Wort „handelt“ zu entfallen, da es am Ende des Absatzes nochmals in Bezug auf sämtliche Ziffern verwendet wird. Weiters sollte in dieser Ziffer am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt werden.

#### **Zu § 40b:**

Statt von „Pflichten des § 40 Abs. 1,...“ sollte sprachlich korrekter von Pflichten nach § 40 Abs. 1 etc. die Rede sein.

**Zu § 41 Abs. 1:**

In § 41 Abs. 1 BWG (gleichlautend sodann auch in § 98f Abs. 1 VAG) muss nicht unbedingt von „Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme“ gesprochen werden. Es könnte hier ein Verknüpfung mit der Einhaltung der Sorgfaltspflichten (§§ 39 bis 40d BWG) hergestellt und offener etwa wie folgt formuliert werden: „Ergeben sich aus der Durchführung der Sorgfaltspflichten Hinweise, ...“.

**Zu § 41 Abs. Abs. 1 Z. 3:**

Der Prüfbericht der FATF sieht zu R. 13 und SR IV vor, dass die Meldepflicht auf alle verdächtigen Transaktionen im Zusammenhang mit Terrorismus (auch ohne Bezug zu einzelnen terroristischen Akten), auf versuchte Transaktionen und auf Transaktionen im Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen und mit Terrorismusfinanzierung auszudehnen ist. Es erscheint fraglich, ob die vorgeschlagenen Änderungen diesen Forderungen der FATF gerecht werden. Es wird daher vorgeschlagen, Z. 3 wie folgt zu formulieren:

„4.dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB angehört oder dass die versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder ein Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b, einer terroristischen Straftat gemäß § 278c StGB oder mit Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB steht,“

**Zu § 41 Abs. 2:**

Nach § 38 Abs. 2 Z 2 BWG besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses u.a. nicht im Fall der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 41 Abs. 1 und 2 BWG; insoweit erscheint es eigentümlich, dass die Verpflichtung zur Auskunft in § 41 Abs. 2 nicht allgemein gegenüber Strafverfolgungsbehörden oder auch spezieller gegenüber der Behörde (Abs. 1), Staatsanwaltschaften und Gerichten angeordnet wird. Damit würde neben den zusätzlich erforderlichen Änderungen der StPO auch auf die Kritik der FATF an dem zu eingeschränkten Zugang zu Bankinformationen (R. R. 3, R. 4, R. 28, R. 36, R. 38 und SR V) Rechnung getragen. Folgende Formulierung wird daher vorgeschlagen:

„(2) Die Kredit- und Finanzinstitute haben der Behörde (Abs. 1), der Kriminalpolizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten, unabhängig von einer Meldung gemäß Abs. 1, auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.“

**Zu § 41 Abs. 4 Z. 4:**

Zu den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 41 Abs. 4 Z. 4 wonach die Einholung eines Strafregisterauszugs erforderlich sein werde, ist darauf hinzuweisen, dass nur die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung (§ 10 StrRegG) in Betracht kommen wird.

**Zu § 41 Abs. 4 Z. 6:**

Die Ausführungen über den dem Geldwäschebeauftragten zu gewährenden freien Zugang „zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in irgend einem möglichen Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stehen könnten“ könnte dahingehend ausgelegt werden, dass damit auch ein Zugang beispielsweise zu Datenbanken der Geldwäschemeldestelle oder anderer Behörden zu gewähren wäre. Es sollte daher klargestellt werden, dass sich diese Bestimmung nur auf sämtliche, dem Kreditinstitut zugängliche Informationen etc. bezieht.

**Zu § 98 Abs. 5:**

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb diese Bestimmung nur auf Verstöße gegen §§ 40 und 41 Abs. 1 bis 4 BWG anwendbar sein soll, während die neuen Verwaltungstrafbestimmungen der § 95 Abs. 10 WAG ,108 Abs. 3 VAG und § 67 Abs. 11 ZahlungsdiensteG auch auf Verstöße gegen §§ 40a, 40b, 40c, und 40d BWG und die entsprechenden Bestimmungen des VAG anwendbar sein sollen. Dies dürfte auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen sein, da die in der Textgegenüberstellung wiedergegebene Fassung des aufzuhebenden § 98 Abs. 2 Z. 6 BWG der Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Änderungen des BWG laut BGBl. I Nr. 108/2007 entspricht. Im Übrigen sollte sprachlich korrekt von Pflichten nach §§ 40 etc. die Rede sein.

**Zu § 99 Abs. 2:**

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb diese Bestimmung nur auf Verstöße gegen §§ 40 und 41 Abs. 1 bis 4 BWG anwendbar sein soll, während die neuen Verwaltungstrafbestimmungen der § 95 Abs. 10 WAG ,108 Abs. 3 VAG und § 67 Abs. 11 ZahlungsdiensteG auch auf Verstöße gegen §§ 40a, 40b, 40c, und 40d BWG und die entsprechenden Bestimmungen des VAG anwendbar sein sollen. Dies dürfte auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen sein, da die in der Textgegenüberstellung wiedergegebene Fassung des aufzuhebenden § 99 Abs. 1 Z. 8 BWG der Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Änderungen des BWG laut BGBl. I

Nr. 108/2007 entspricht. Im Übrigen sollte sprachlich korrekt von Pflichten nach §§ 40 etc. die Rede sein.

### **Zu Art. 2 (FinanzmarktaufsichtsG)**

In § 22b und § 22c wären auch die neuen Verwaltungsstrafbestimmungen der § 48 Abs. 6 BörseG , § 95 Abs. 10 WAG und 108 Abs. 3 VAG anzuführen. Entsprechendes dürfte auch für § 67 Abs. 11 ZahlungsdiensteG gelten, sofern die FMA für die Verhängung dieser Strafen zuständig sein soll (siehe Ausführungen zu Art. 4).

### **Zu Art. 3 (BörseG)**

Sprachlich korrekt sollte in § 48 Abs. 6 von Pflichten nach § 25 Abs. 5 bis 8 die Rede sein.

### **Zu Art. 4 (ZahlungsdiensteG)**

In der neuen Verwaltungsstrafbestimmung des § 67 Abs. 11 ist nicht angeführt, wer die dort vorgesehenen Strafen zu verhängen hat. Damit wären gemäß § 26 VStG die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Nach der Systematik des gegenständlichen Entwurfs ist allerdings davon auszugehen, dass die Einführung einer Zuständigkeit der FMA beabsichtigt ist.

### **Zu Art. 5 (WertpapieraufsichtsG)**

Sprachlich korrekt sollte in § 95 Abs. 10 von Pflichten nach §§ 40 und 41 Abs. 1 bis 4 die Rede sein.

### **Zu Art. 7 (Versicherungsaufsichtsgesetz)**

In § 98c Abs. 1 erschiene der Ausdruck „weniger weitgehende Maßnahmen“ treffender als die gewählte Formulierung „geringere Maßnahmen“.

In § 98h Abs. 1 Z 6 wäre klarzustellen, dass der Geldwäschebeauftragte Zugang zu sämtlichen, dem Versicherungsunternehmen zugänglichen Informationen etc. hat.

In § 108a ist im Gegensatz zu den anderen neuen Verwaltungsstrafbestimmungen nur die Verhängung einer Geldstrafe vorgesehen. Ein Grund, warum im Anwendungsbereich des VAG im Gegensatz zu den anderen, mit dem gegenständlichen Entwurf geänderten Verwaltungsstrafbestimmungen keine Freiheitsstrafen vorgesehen sind, ist nicht ersichtlich. Weiters ist der Umfang der Verweisungen zu prüfen: § 98a VAG regelt nur den Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen, sodass ein Verstoß gegen diese Bestimmung undenkbar ist. Im Übrigen sollte sprachlich korrekt von Pflichten nach §§ 98b etc. die Rede sein.

\* \* \*

Die vorliegende Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

24. März 2010  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt